



COVID-19 Schutzkonzept RCRCA

Ausgangslage

- Der Bundesrat verhängte am 13. März 2020 die ausserordentliche Lage.
- Sämtliche COVID-19 Verordnungen seit dem 16. März 2020 sind aktuell gültig.
- Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern.
- Die Hygienevorschriften des BAG sind strikt einzuhalten.

Ziele des RCRCA in der Zeit von COVID-19

- Wir halten uns an die behördlichen Anforderungen und definieren entsprechend unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen (es können Polizeikontrollen stattfinden).
- Wir signalisieren Solidarität und halten uns konsequent an die Vorgaben.
- Wir schützen die Gesundheit unserer Mitglieder und unserer Fahrer.
- Eine Weiterverbreitung des Virus soll so in unserem Sport und unserer Gemeinschaft verhindert werden.
- Für unseren Verein wie auch die Fahrer sollen unmissverständliche und einfache Regeln, klare Prozesse, umsetzbare und realistische Lösungen vorgelegt werden. Für alle soll klar sein, wie man sich verhält. Jeder weiss was erlaubt ist und was nicht.

Verantwortlichkeit

- Der RCRCA benennt für den Zeitraum der COVID-19 Einschränkungen einen COVID-19-Verantwortlichen, der als Ansprechperson für Fahrer resp. Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage unter Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.
- Der COVID-19 Verantwortliche ist: Patrick Bloch, Vorstand für Bau- und Sicherheit, Tel. +41 79 935 25 83, E-Mail: bloch@bluewin.ch
- Für die Einhaltung der übergeordneten Vorgaben des BAG ist jedes einzelne Vereinsmitglied in der Verantwortung. Der Vorstand lehnt jede Haftung aus widerrechtlichem Verhalten ab.
- Kinder bis zum Alter von 18 Jahren dürfen nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter das Vereinsgelände betreten. Insofern im gleichen Haushalt lebend muss sich der Platz im Fahrerlager geteilt werden.

Massnahme

- Uneingeschränkter Zugang zum Gelände haben nur Vereinsmitglieder. Der Zutritt auf das Vereinsgelände für Gäste ist nur nach bestätigter Anmeldung über die Website gestattet.

Der RCRCA zählt auf die Solidarität und die Selbstverantwortung aller Vereinsmitglieder!

Regelung für die Nutzung der RCRCA Piste

Geltungsbereich: RCRCA-Grundstück (eingefriedeter Bereich)

Geschlossen: -

Geöffnet: Toiletten, Vereinsbüro, Container, Fahrerlager (Zelt), Fahrerstand und Piste

Risikobeurteilung

- Fahrer und Helfer (Nutzer) mit Krankheitssymptomen dürfen das gesamte Gelände nicht betreten und bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der COVID-19 Verantwortliche des Vereins ist umgehend zu informieren! Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG.

Vorgaben für den Trainingsbetrieb:

- Einen Tag vor dem Besuch der Anlage müssen Gastfahrer eine «Anfrage zur Streckenbuchung» über ein spezielles Formular auf der Website des RCRCA (www.rcrca.ch) ausfüllen (im Menü «Gastfahrer»). Kurzfristige Anfragen sollten zusätzlich direkt über die WhatsApp Gästechatgruppe erfolgen und aus Gründen der Nachverfolgbarkeit dennoch über das Formular auf der Website gemacht werden.
- Die Anfrage ist erst gültig und verbindlich nachdem eine Bestätigung der Anfrage per E-Mail erfolgte.
- Vereinsmitglieder müssen sich vorab in den «Streckenbelegungskalender» auf der Website eintragen.
- Alle Fahrer und Gäste desinfizieren ihre Hände am Eingang vor dem Öffnen des Eingangsschlosses mit ihrem **eigens mitgebrachten Desinfektionsmittel** oder spätestens mit dem Desinfektionsmittel in unmittelbarer Nähe des Waschbeckens und tragen sich bei dem Betreten der Anlage in die im Büro befindliche «Formular zur Verfolgung von Kontakten» ein. Auszufüllen sind Datum, Vor- und Nachname, Ankunftszeitpunkt (genaue Uhrzeit) sowie eine Unterschrift. Vor dem Verlassen des Geländes ist in diese Liste ebenso der Abreisezeitpunkt (genaue Uhrzeit) zu erfassen.
- Es finden nur individuelle Trainings statt.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5m ist zu beachten.
- Sollte der Mindestabstand nicht gewährt werden können muss eine Maske getragen werden.
- Sitzordnung im Fahrerlager: Die Fahrer sitzen sich NICHT gegenüber! Alle vorangegangenen Bestimmungen zu Mindestabstand und Mindestfläche sind einzuhalten.
- Verhalten in der Boxengasse: Pro Fahrer auf dem Fahrerstand darf sich maximal eine Person (Mechaniker) in der Boxengasse aufhalten, wiederum unter Einhaltung der Mindestabstandsbestimmungen. Modellfahrzeuge oder Ausrüstung dürfen von niemand anderem als vom Fahrer selbst oder seinem Mechaniker angefasst oder benutzt werden. Bei Unfällen muss der Fahrer selbst sein Fahrzeug umdrehen oder von der Strecke entfernen.
- Zur Reinigung von Händen und anderen Körperteilen wird Wasser, Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Da in vereinzelt Fällen das Desinfektionsmittel auf dem Gelände bereits aufgebraucht sein könnte, ist jeder verpflichtet sein eigenes Desinfektionsmittel (Desinfektionsmittel mit einem Alkoholanteil von mindestens 70%) mitzubringen.
- Sollte der PC für die Zeitmessung oder der Kompressor verwendet werden, müssen vorab die Hände desinfiziert werden.
- Damit der Mindestabstand von 1.5m um zum Fahrerlager zu gelangen eingehalten werden kann wird ein Einbahnsystem um den Container herum eingeführt. (Eingang: Boxengasse → Weg zum Fahrerlager. Ausgang: Einfriedungsseite (Zaun) → Weg zum Fahrerstand. Auf- und Abgang vom Fahrerstand → Wer von oben kommt hat Vortritt.

Organisatorisches

- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird beim Eingang aufgehängt. Eine Vorlage zum Download auf <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> wird hierfür verwendet.
- Im Büro befindet sich das «Formular zur Verfolgung von Kontakten», in dem jede auf dem Gelände befindliche Person ihr Kommen und Gehen mit Namen und Uhrzeit dokumentiert.
- Aufgrund diverser Instandhaltungsarbeiten kann der Zutritt zu bestimmten Zeitpunkten untersagt werden. Geplante Instandhaltungsarbeiten müssen dem COVID-19 Verantwortlichen mindestens 5 Tage vorab kommuniziert.
- Die Toilettenanlage ist nutzbar. Vor dem Betreten sind die Hände zu desinfizieren. Beim grossen Geschäft ist der Sitzplatz vorgängig zu desinfizieren.
- Die Verpflegung muss selber mitgebracht werden.

Vorgaben für die Vereinsmitglieder

- Mit dem Eintragen in den digitalen Streckenbelegungskalender auf der Website akzeptieren alle die erlassenen Weisungen und Vorgaben! Die Anreise erfolgt im Idealfall zu Fuss, mit Fahrrad, Mofa, Motorrad, oder dem Auto. Der ÖV ist, wenn immer möglich, zu meiden.
- Sämtliche Vorgaben des Bundesrats müssen eingehalten werden. (z.B. Distanz- und Hygienemassnahmen)
- Auf Begrüssungsszenarien (Händeschütteln etc.) ist zwingend zu verzichten.
- Alle Vereinsmitglieder benützen ausschliesslich ihre persönliche Ausrüstung mit dem entsprechenden Zubehör. Die Vereinsmitglieder tauschen keine Gegenstände aus. Sollte es dennoch notwendig sein, Ausrüstung oder Fahrzeug eines anderen anzufassen dann sollten Gegenstand und Hände danach desinfiziert werden.
- Das Berühren von Treppengeländer, Handläufen u.ä. soll wenn immer möglich vermieden werden. Falls unvermeidbar, sind die Hände danach zu desinfizieren.
- Nach dem Fahren ist der Fahrerstand rasch zu verlassen. Die Fahrzeit richtet sich nach der Anzahl an Mitgliedern auf dem Gelände und sollte untereinander besprochen werden, um die Wartezeit für nachfolgende Fahrer aufgrund der begrenzten Zahl von zulässigen Fahrern auf dem Fahrerstand kurz zu halten.
- Nach dem Beenden des Trainings ist die Anlage ebenfalls rasch zu verlassen, kein unnötiges Aufhalten in der Anlage.

Kommunikation

- Dieses Schutzkonzept für den RCRCA wurde am 04.03.2021 auf Basis der vom SRRCA verfassten und mit dem am 02.05.20 dem BASPO zur Vernehmlassung zugestellten Schutzkonzept, aktualisiert.
- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage RCRCA aufgeschaltet und wurde bereits als Email an alle Mitglieder versendet.